

3 AZR 690/12 - Betriebsrentenanpassung - Wahrung der Rügefrist nach § 16 BetrAVG

Nach § 16 Abs. 1 BetrAVG hat der [Arbeitgeber](#) alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden [Leistungen](#) der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber [nach billigem Ermessen](#) zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des [Arbeitgebers](#) zu berücksichtigen. Hält der Versorgungsberechtigte die Anpassungsentscheidung des [Arbeitgebers](#) für unrichtig, muss er dies vor dem nächsten Anpassungsstichtag dem [Arbeitgeber](#) gegenüber wenigstens außergerichtlich geltend machen. Eine Klage, die zwar innerhalb dieser Frist bei Gericht eingeht, dem [Arbeitgeber](#) aber erst danach zugestellt wird, wahrt die Frist nicht. § 16 BetrAVG fordert einen tatsächlichen Zugang der Rüge beim [Arbeitgeber](#) innerhalb der Rügefrist. Der Kläger bezieht seit 1993 eine Betriebsrente. Die Beklagte passte die Betriebsrente des Klägers zum Anpassungsstichtag 1. Juli 2008 unter Berufung auf die reallohnbezogene Obergrenze auf monatlich 1.452,83 Euro an. Mit der per Telefax am 27. Juni 2011 sowie im [Original](#) am 28. Juni 2011 beim [Arbeitsgericht](#) eingegangenen und der Beklagten am 6. Juli 2011 zugestellten Klage hat der Kläger die Anpassungsentscheidung der Beklagten angegriffen und die [Zahlung](#) einer höheren Betriebsrente verlangt.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Der Kläger kann nicht verlangen, dass die Beklagte an ihn ab dem 1. Juli 2008 eine höhere Betriebsrente zahlt, da er die von der Beklagten zu diesem Anpassungsstichtag getroffene Anpassungsentscheidung nicht fristgerecht bis zum 30. Juni 2011 gerügt hat. Zwar ist die auf [Zahlung](#) einer höheren Betriebsrente gerichtete Klage vor Ablauf der Rügefrist beim [Arbeitsgericht](#) eingegangen. Sie wurde der Beklagten jedoch erst danach und damit verspätet zugestellt. Aus § [167 ZPO](#) folgt nichts anderes. Die Auslegung von § 16 BetrAVG ergibt, dass die Rüge einer unzutreffenden Anpassungsentscheidung dem [Arbeitgeber](#) bis zum Ablauf des Tages zugegangen sein muss, der dem folgenden Anpassungsstichtag vorangeht. Der [Arbeitgeber](#) muss, um seine wirtschaftliche Lage zuverlässig beurteilen zu können, bereits am jeweils aktuellen Anpassungsstichtag wissen, ob und in wie vielen Fällen eine vorangegangene Anpassungsentscheidung gerügt wurde.

[Bundesarbeitsgericht](#) Urteil vom 21. Oktober 2014 - [3 AZR 690/12](#) - [BAG PM 58/2014](#)